Kirchgemeinde
Katholische Kirche
Stadt Zug

BENUTZUNGS- & BETRIEBSORDNUNG «BAUHÜTTE»

vom 01.12.2018

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Bestimmungen werden vom Kirchenrat der Katholischen Kirchgemeinde erlassen und regeln die Benutzung der «Bauhütte». Eigentümerin des Gebäudes und des Inventars ist die Katholische Kirchgemeinde Zug (Vermieterin).
2. Die Mieterschaft anerkennt die Mietbestimmungen mit der Unterzeichnung des Mietvertrages. Mit dem Schlüssel übernimmt die Mieterschaft die Verantwortung und ist besorgt, dass die Bestimmungen eingehalten werden.
3. Die Mieterschaft haftet für Schäden an Apparaten, Räumen, Einrichtungen, Anlagen, Inventar und die Umgebung und Garten, die bei der Benutzung während der Mietdauer entstehen. Sie meldet diese unaufgefordert und bezahlt sie. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Schweizer Obligationenrechts.
4. Haftpflicht- und Annullierungsskosten-Versicherung sowie Versicherungen für Personen- und Sachschäden sind Sache der Mieterschaft. Die Vermieterin lehnt für solche Schäden jede Haftung ab.
5. Alle benutzten Räumlichkeiten sind **gemäss beiliegender Checkliste** in gereinigtem Zustand zurück zu geben.
6. Der Aussenbereich ist ebenfalls aufzuräumen und zu reinigen.
7. Eine allfällige Nachreinigung sowie zusätzlicher Aufwand des Hauswarts-Teams werden der Mieterschaft in Rechnung gestellt.
8. Alle Abfälle müssen mitgenommen werden.
9. Das Einrichten des Saales erfolgt durch die Mieterschaft. Es gelten die Weisungen der Gebäudeversicherung (www.gvzg.ch), insbesondere die Freihaltung der Fluchtwege, sind einzuhalten.
10. Die Benutzung der technischen Geräte erfolgt in Absprache mit der Vermieterin.
11. Die Anweisungen des Hauswart-Teams sind zu befolgen. Dieses kann im Interesse eines geordneten Betriebes und zur Schonung der Einrichtungen jederzeit zusätzliche Einschränkungen und Auflagen erlassen.

II. Benutzungsvorschriften

12. Die Besucherzahl im Gebäude ist auf maximal **40 Personen** zu beschränken. Bei Mitbenutzung der Aussenanlage ist auch eine höhere Besucherzahl möglich.
13. Die Anlagen, Einrichtungen und das Kleininventar sind mit Sorgfalt zu behandeln und sauber zu halten. Veränderungen daran dürfen nur mit schriftlicher Erlaubnis des Hauswarts-Teams vorgenommen werden.
14. Das Anbringen von Reissnägeln, Nägeln, Schrauben etc. an Wänden, Türen, Balken und Tischen ist nicht gestattet. Für das Befestigen von Dekoration u. a. dürfen nur Malerklebebänder verwendet werden.
15. Dekorationen, Einbauten und Installationen sind vorgängig mit dem Hauswart-Team zu besprechen. Saalwände, Balken, decken und Türen dürfen durch Dekorationen nicht beschädigt werden. Nach der Veranstaltung müssen die Räumlichkeiten wieder im selben Zustand übergeben werden, wie diese übernommen worden sind.
16. Die feuerpolizeilichen Auflagen der Gebäudeversicherung des Kantons Zug (www.gvzg.ch) betreffend Dekorationen, Fackeln, Gasapparate, Kerzen etc. sind einzuhalten.
17. Das Rauchen innerhalb der Räumlichkeiten ist untersagt. Das Gebäude verfügt über eine Brandmeldeanlage. Die Kosten eines Fehlalarms (Einsatz der Feuerwehr), ausgelöst durch das Fehlverhalten der Mieterschaft, gehen zu Lasten des Mieters. Die Vermieterin kann zusätzlich eine Umtriebsentschädigung von CHF 200 verlangen.
18. Auf dem Aussenterrain ist die Benutzung der Saalmöbel verboten. Es dürfen nur die dafür vorgesehenen Festbankgarnituren und Gartenmöbel verwendet werden.
19. Das Aufstellen von Zelten darf nur in vorheriger Absprache und an den dafür vorbesprochenen Plätzen im Garten erfolgen.
20. Das Entfachen von offenem Feuer ist verboten.
21. Bei einer öffentlichen Veranstaltung müssen die notwendigen Bewilligungen (z. B. Alkoholausschank) bei der zuständigen Behörde eingeholt werden.
22. Anlässe mit einer Schallemission von **80 Dezibel** sind nicht erlaubt. Der Einsatz von Nebelmaschinen und Laseranlagen ist nicht gestattet.
23. Die Bauhütte liegt in der Altstadtzone mit Lärmempfindlichkeitsstufe III der Lärmschutzverordnung.
24. Ab **22.00 Uhr** ist auf die Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen. Lärmbelästigungen sind zu vermeiden (gemäss Polizeistrafgesetz).

25. Für An- und Abfahrten, Be- und Entladen von Material gilt **ab 22.00 Uhr** das **Nachtfahrverbot.**
26. Während des Anlasses sind die sanitären Anlagen durch die Mieterschaft regelmässig zu kontrollieren und falls notwendig zu reinigen.
27. Es stehen in der Umgebung nur öffentliche Parkplätze zur Verfügung (Parkhaus Casino Zug, Parkhaus Frauensteinmatt).

III. Gebühren

28. Der Mietzins der Bauhütte ist in der Tarifliste für die Vermietung der Räumlichkeiten der Pfarreizentren und Kirchen geregelt.
29. Der Mietzins ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung an die Vermieterin zu bezahlen. Die Rechnung wird nach der Veranstaltung zugesandt. Bei kurzfristiger Miete wird der Mietzins sofort nach Rechnungsstellung fällig.
30. Die Annullierung des Mietvertrages bis 30 Tage vor dem Mietdatum bleibt ohne Kostenfolge. Bei Annullierung von weniger als 30 Tagen vor dem Mietdatum bleibt der Mietzins geschuldet, sofern von der Vermieterin keine Ersatz-Mieterschaft gefunden wird.

IV. Zuständigkeiten

31. Die Verwaltung der Bauhütte obliegt der Kanzlei des Kirchenrates, Telefon 041 727 20 10.
32. Für die Benutzungsordnung ist der Kirchenrat der Katholischen Kirchgemeinde Zug, Ressort Bauten und Infrastruktur zuständig.